



## Newsletter Erbrecht und Vermögensnachfolge Issue 1|2024

Die Themen dieses Newsletters:

1. **Aktuelle Entscheidung: Besitznachfolge in Schenkungsvertrag - bloßer Wunsch oder fideikommissarische Substitution? (OGH 2 Ob 193/23 f)**
2. **Aktuelle Entscheidung: Pflichtteilsklage: berechnigte Enterbung, weil die Klägerinnen die Verstorbene durch ihr Verhalten tiefst gekränkt hatten (OGH 2 Ob 228/23 b)**
3. **Aktuelle Entscheidung: Begehung einer strafbaren Handlung im Familienkreis nach Ableben des Opfers führt nicht zur Erbnwürdigkeit (OGH 2 Ob 200/23 k)**
4. **Das Erbrechtslexikon: Erbantrittserklärung**
5. **Anstehende Veranstaltungen**
6. **Legal 500 Ranking**

---

## 1. **BESITZNACHFOLGE IN SCHENKUNGSVERTRAG (OGH 21.11.2023, 2 OB 193/23 F)**

### 1.1. **Sachverhalt**

In dieser Entscheidung geht es um die Interpretation eines Schenkungsvertrags, abgeschlossen zwischen einem A und B. Inhalt dieser Schenkung war der Familienbetrieb (Liegenenschaften und Kommanditanteile). Punkt 6 dieses Schenkungsvertrags besagt, dass „*der Geschenkgeber A den ausdrücklichen **Wunsch** äußert, dass im Falle des **kinderlosen Ablebens von B** sämtliche Schenkungsobjekte dem Kläger C vermacht werden sollen. Der Geschenknehmer B nimmt diesen Wunsch ausdrücklich zur Kenntnis.*“

Nach dem Tod von A setzte dieser B zum Alleinerben ein. B übertrug die Vermögenswerte später auf die beklagte Gesellschaft und dann auf eine von ihm gegründete Privatstiftung. Im Jahr 2020 entschied B, dass **der Kläger C weder der Begünstigte der Privatstiftung sein soll noch die Geschäftsführung des Familienbetriebs in Zukunft übernehmen soll**. B verstarb 2022 kinderlos.

Der Kläger C verlangte daher die **Herausgabe der geschenkten Vermögenswerte**, gestützt auf den **Schenkungsvertrag**.



# works

## 1.2. Rechtliche Beurteilung des OGH

Der Oberste Gerichtshof sprach aus, dass für unentgeltliche Verträge, einschließlich Schenkungsverträge, die **Vertrauenstheorie** maßgebend ist, sodass die Auslegung nach **§§ 914 f ABGB** zu erfolgen hat. Bei der Auslegung von rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Parteien ist die **Absicht der Parteien** unter Berücksichtigung des Wortlauts, der redlichen Verkehrsübung sowie des Verhaltens und der Erklärungen der Parteien, gemessen am Empfängerhorizont, **heranzuziehen**.

**Mangels rechtlicher Verpflichtung des B**, die ihm von A geschenkten Vermögensgegenstände an den **Kläger C weiterzugeben**, fehlt dem Herausgabeanspruch des Klägers die Grundlage.

## 1.3. Fazit

Bei der Formulierung von letztwilligen Verfügungen, aber auch (wie hier) von Schenkungsverträgen mit erbrechtlichen Implikationen ist besonderes Augenmerk auf die sorgfältige Formulierung zu richten. Die Parteienabsicht sollte sich unzweifelhaft aus dem Vertrag ergeben.

## 2. ENTERBUNG WEGEN KRÄNKUNG (OGH 23.1.2024, 2 OB 228/23 B)

### 2.1. Sachverhalt

Die Streitparteien sind die Kinder der Verstorbenen. Die Verstorbene setzte ihren Sohn (den Beklagten) im Jahr 2015 als Alleinerben ein und **enterbte die anderen beiden Kinder** in ihrem Testament. Sie begründete die Enterbung ua damit, dass die enterbten Kinder sie in Zusammenhang mit der Übertragung ihres künstlerischen Lebenswerks (Bilder und Filme der Verstorbenen) **schwer gekränkt und unter Druck gesetzt** hätten. Obwohl mit den enterbten Töchtern anders vereinbart, verwerteten und verwalteten diese die Bilder und Filme entgegen dem Willen der Verstorbenen, sodass diese zu Lebzeiten sogar einen Anwalt diesbezüglich einschalten musste.

Die enterbten Töchter forderten nun ihren Pflichtteil ein. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab, da sie der Ansicht waren, dass die Enterbung der Töchter gerechtfertigt war.



# works

## 2.2. Rechtliche Beurteilung des OGH

Ein Pflichtteilsberechtigter kann unter anderem dann enterbt werden, wenn er dem Verstorbenen in verwerflicher Weise **schweres seelisches Leid zugefügt hat (§ 770 Z 4 ABGB)**. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Erbe den Erblasser in einer Notsituation **im Stich gelassen, verächtlich gemacht** oder durch **verpöntes Verhalten** in eine sehr missliche Lage gebracht hat. Dazu zählen wiederholte Beschimpfungen, Psychoterror oder langanhaltender psychischer Druck. Ein gelegentlicher Streit oder eine verbale Kränkung reichen im Allgemeinen nicht aus, um die geforderte Schwere des seelischen Leids zu erfüllen.

Im vorliegenden Fall übertrug die Verstorbene ihren Töchtern unentgeltlich die Rechte an tausenden Fotos und Filmen, die für sie als ihr "Lebenswerk" galten. Dies unter der Zusicherung, dass allein die Verstorbene die „Entscheidungshoheit“ über die Verwertung und Verwaltung des Materials haben würde. In weiterer Folge handelten die Töchter iZm der Verwertung und Verwaltung mehrfach gegen den ausdrücklich und vehement artikulierten Willen der Verstorbenen, sodass diese auch anwaltliche und gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen musste. Dies führte zu tiefem seelischen Leid bei der Verstorbenen. Sie war enttäuscht und gebrochen, da sich die Töchter unnachgiebig zeigten und ihre Anweisungen missachteten.

## 3. BEGEHUNG EINER STRAFBAREN HANDLUNG IM FAMILIENKREIS NACH ABLEBEN DES OPFERS FÜHRT NICHT ZUR ERBUNWÜRDIGKEIT (OGH 2 OB 200/23 K)

### 3.1. Sachverhalt

Die Klägerin, die **Lebensgefährtin** des 2020 verstorbenen Erblassers, **fordert von den Erben des Erblassers** die an sie im Testament verfüigten Vermächnisse.

Die Erben behaupten, die Klägerin sei aufgrund eines **Diebstahls an der Verlassenschaft erbunwürdig**.

### 3.2. Rechtliche Beurteilung des OGH



# works

Gemäß § 539 ABGB wird jemand als **erbunwürdig** betrachtet, wenn er eine **gerichtlich strafbare Handlung begangen** hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit einer **Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr** bedroht ist.

Nach **§ 166 StGB verringert sich die Strafdrohung** bei diversen namentlich genannten strafbaren Handlungen, sofern sie zum Nachteil von Verwandten in gerader Linie und anderen nahen Verwandten wie auch Lebensgefährten (§ 72 Abs 2 StGB) begangen werden, auf drei bzw sechs Monate, sodass die Grenze der für die Annahme einer Erbunwürdigkeit erforderlichen Strafdrohung von einem Jahr – auch bei einer qualifizierten Begehung – nicht erreicht wird.

Bislang wurde das **Angehörigenprivileg** gemäß § 166 StGB **nicht angewendet**, wenn die **Tat zum Nachteil der Verlassenschaft** begangen wird, sprich wenn der Erblasser verstorben ist (im Gegensatz zur Begehung zu Lebzeiten des Erblassers, dh zum Nachteil des Erblassers selbst).

Dies führte zu erheblichen Wertungswidersprüchen, die verfassungsrechtlich bedenklich waren. Es darf nicht sein, dass eine Tat, die unmittelbar gegen den Erblasser gerichtet ist, als weniger erbunwürdig betrachtet wird als eine vergleichbare Tat gegen die Verlassenschaft.

Der Oberste Gerichtshof hat dies nun korrigiert:

Auch im Anwendungsbereich des ErbRÄG 2015 ist bei Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen den Erblasser die Privilegierung des § 166 StGB zu beachten. Im Fall der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen die Verlassenschaft ist § 539 ABGB zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen dahin teleologisch zu reduzieren, dass Erbunwürdigkeit nur dann eintritt, wenn auch die Tatbegehung zum unmittelbaren Nachteil des Erblassers unter Beachtung des § 166 StGB zu Erbunwürdigkeit führen würde.

## 4. DAS ERBRECHTSLEXIKON: ERBANTRITTSERKLÄRUNG

Die Erbantrittserklärung ist eine **Mitteilung an das Gericht oder den Gerichtskommis-sär** von einer Person, die als **potenzieller Erbe** betrachtet wird. In dieser Erklärung gibt die Person an, ob sie die Erbschaft antreten möchte oder nicht. Falls die Person die Erbschaft antritt, wird angegeben, ob dies bedingt oder unbedingt erfolgt.

**Bedingte Erbantrittserklärung:** Bei einer bedingten Erbantrittserklärung wird die Haftung des Erben beschränkt. Dieser haftet dann zwar persönlich mit seinem gesamten Vermögen, jedoch nur bis zum Wert der ihm zukommenden Verlassenschaft.

**Unbedingte Erbantrittserklärung:** Bei einer unbedingten Erbantrittserklärung übernimmt der Erbe persönlich die uneingeschränkte Haftung für die Schulden des Verstorbenen, auch wenn das Vermögen des Nachlasses nicht ausreicht, um diese Ansprüche zu decken.

Gerade im Hinblick auf die Haftung und die damit verbundenen Risiken ist daher in der Regel die Abgabe einer bedingten Erbantrittserklärung empfehlenswert.

## 5. Anstehende Veranstaltungen

ARS Seminar **Stiftungs-Jour Fixe** am **17. Mai 2024**

**Wann:** 8.30 - 12.30 Uhr

**Wo:** ARS Akademie

Details und Anmeldung hier (Rabattcode: mplaw15)

**Stiftungsfrühstück** am **5. Juni 2024**

**Thema:** Highlights aus der Beratungspraxis

**Wann:** 8.30 - 10.00 Uhr

**Wo:**

Müller Partner Rechtsanwälte, Rockgasse 6, 1010 Wien

oder

Online über Zoom

Einladung erfolgt zeitgerecht gesondert.

*Katharina Müller / Martin Melzer*



### **Information**

DDr. Katharina Müller, TEP

T +43 1 535 8008, E [k.mueller@mplaw.at](mailto:k.mueller@mplaw.at)

Dr. Martin Melzer, LL.M.

T +43 1 535 8008, E [m.melzer@mplaw.at](mailto:m.melzer@mplaw.at)

Müller Partner Rechtsanwälte  
Rockgasse 6, 1010 Wien



# works

(Foto: WILKE)

[www.mplaw.at](http://www.mplaw.at)